

# Förderprogramm Regenwasserpufferanlagen

## Richtlinien

für die Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung von  
Regenwasserpufferanlagen  
ab 01. September 2022

### Allgemeines

1. Der Markt Geisenhausen fördert durch finanzielle Zuschussmittel die Errichtung von Regenwasserpufferanlagen zur Entlastung des gemeindlichen Kanalnetzes.
2. Die Förderanträge können ab 01.09.2022 abgegeben werden und können für Anlagen in Wohn- und Gewerbegebieten gestellt werden. Zu beachten sind die in den verschiedenen Bebauungsplänen bereits vorgeschriebenen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung. Hier sind nur die über das Maß der im Bebauungsplan enthaltenen Forderungen hinausgehenden Maßnahmen förderfähig. Die Vorgaben zur Regenwasserrückhaltung in diesen Gebieten sind in jedem Falle einzuhalten und auf Verlangen des Marktes nachzuweisen.
3. Die Förderung wird ausgeschlossen:
  - für bereits bestehende Anlagen,
  - wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde,
  - wenn für die Maßnahme Mittel aus anderen Förderprogrammen bereits in Anspruch genommen werden,
  - wenn anderweitig eine Regenrückhaltung zwingend vorgeschrieben ist.
4. Antragsteller müssen Eigentümer des bezeichneten Objektes und Grundstückes sein. Bei Eigentumswohnanlagen ist es die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Verwalter. Das Grundstück, auf dem die Pufferanlage errichtet wird, muss am gemeindlichen Entwässerungssystem angeschlossen sein.
5. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen (erhältlich beim Markt Geisenhausen, Bauverwaltung, 1. Stock, Zi.-Nr. 101, Tel. 08743/9616-22 oder -23, E-Mail: [bauamt-verwaltung@geisenhausen.de](mailto:bauamt-verwaltung@geisenhausen.de), bzw. auf der Homepage des Marktes). Diesem sind technische Unterlagen beizufügen, aus denen der Umfang des Vorhabens zu erkennen ist.
6. Der Markt Geisenhausen gewährt den Zuschuss nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht. Es werden nur Regenwasserpufferanlagen mit einem Puffer-/Retentionsvolumen von mind. 5 m<sup>3</sup> gefördert (siehe Beispiel auf Seite 3).
7. Fördermittel  
Die Förderung beträgt:
  - 3.000 € für den Einbau einer Regenwasserpufferanlage mit einem Puffer-/Retentionsvolumen ab 5 m<sup>3</sup>
8. Der Abschluss der Baumaßnahme ist durch Vorlage bezahlter Rechnungen und einem Lageplan nachzuweisen (Skizze).
9. Dem Beauftragten des Marktes Geisenhausen ist bei örtlicher, technischer und funktioneller Prüfung der Anlage der Zutritt und die Besichtigung zu ermöglichen.

10. Ist die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und geprüft, wird der bewilligte Förderbetrag auf das im Antrag genannte Konto durch den Markt überwiesen.
11. Der Markt Geisenhausen behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

## **Bedingungen und Auflagen**

12. Mit der Annahme des Zuschusses erkennt der/die Antragsteller/in die Richtlinien des Förderprogramms des Marktes Geisenhausen an.
13. Evtl. erforderliche, weitere behördliche Genehmigungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
14. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens zehn Jahre zu betreiben, ansonsten ist der Zuschussbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Nutzungsänderungen oder eine Stilllegung der Anlage sind dem Markt Geisenhausen schriftlich anzuzeigen.
15. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich außerdem, Kosten, die durch Zuschüsse des Marktes Geisenhausen abgedeckt werden, nicht an Mieter weiterzugeben.
16. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen öffentlichen Programmen ist nur dann zulässig, wenn diese sich im Rahmen des Projektes auf einen anderen – mit diesem Bescheid nicht geförderten Gegenstand beziehen.
17. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Auszahlung des Zuschusses ist nicht zulässig.
18. Die Maßnahme, für die der Zuschuss gewährt wird, ist innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Antragseingangs beim Markt Geisenhausen durchzuführen und abzuschließen. Bei einem späteren Abschluss verfallen die Zuschussmittel, eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
19. Sollte sich gegenüber den im Antrag genannten Volumen bei der Ausführung eine Verringerung ergeben, wird der Zuschuss bei der Endabrechnung entsprechend gekürzt.
20. Der Markt Geisenhausen behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Förderzusage den bewilligten Zuschuss zu widerrufen.
21. Auszahlung der Zuschussmittel  
Die Fertigstellung der Anlage ist durch den Bauherrn beim Bauamt zu melden. Die Abnahme erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Geisenhausen. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach Vorlage der Schlussrechnung, Abnahme der Anlage ohne Mängel und wenn sonst keine Gründe für Widerruf oder Kürzung vorliegen.

Geisenhausen, 01.09.2022

Reff  
1. Bürgermeister

